



STATUTEN FÜR DEN SPORTCLUB HERMAGOR

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „**Sportclub Hermagor**“ und hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See.

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet und deren Umgebung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2

Demokratische Grundlage

Der Sportclub Hermagor ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

§ 3

Grundsätze

Der Sportclub Hermagor ist

- a) gemeinnützig, unpolitisch und darf sich keiner politischen Partei anschließen,
- b) ist Mitglied des Dachverbandes „Allgemeiner Sportverband Österreich“,
- c) nicht auf Gewinn ausgerichtet und
- d) Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Der Sportclub Hermagor hat jede Politik aus seiner satzungsgemäßen Tätigkeit fernzuhalten.

§ 4

Gleiches Recht für alle

Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern hat ohne Rücksicht auf Stand, Rang, Religionsbekenntnis und politische Gesinnung des/der Aufnahmewerbers(in) zu erfolgen.

§ 5

Zweck des Vereines

Der Sportclub Hermagor bezweckt die sportliche Betätigung seiner Mitglieder in den verschiedenen Sportzweigen.

Zur Erreichung dieses Vereinszweckes dienen:



- a) Training, Freundschaftsspiele, Wettbewerbe der Mitglieder in den verschiedensten Sportzweigen,
- b) Erwerb, in Standhaltung und Neuaufbau von Sportplätzen, anderen Sportanlagen und Sportgeräten,
- c) Veranstaltungen von einschlägigen Vorträgen und Lehrkursen
- d) gesellschaftliche Veranstaltungen

§ 6

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes

Sie werden aufgebracht durch:

- a) Jahresmitgliedsbeiträge und Sektionsbeiträge
- b) freiwillige Spenden und Legate,
- c) Subventionen öffentlicher Behörden und Sportverbände,
- d) von Behörden bewilligte Sammlungen,
- e) Reinerträge von Veranstaltungen.

§ 7

Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Personen,

die vom Präsidium aufgenommen werden, den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten und im Rahmen des Vereines in einem oder mehreren Sportzweigen Sport betreiben wollen.

Der/Die Aufnahmewerber/In hat dem Präsidium eine von ihm/ihr unterfertigte schriftliche Beitrittserklärung zu überreichen. Bei nicht eigenberechtigten Personen ist die Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter mit zu unterfertigen.

Das Präsidium ist berechtigt die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung ist nicht zulässig

Unterstützende Mitglieder sind Personen,

die sich verpflichten dem Verein ohne sich an dem Sportbetrieb zu beteiligen einen von der Hauptversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind Personen,

die sich um den Sportclub Hermagor oder um den Kärntner Sport hervorragende Verdienste erworben haben und vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 8

Erlass oder Herabsetzung der Jahresmitgliederbeiträge

Jugendlichen oder sozial Bedürftigen ist auf Ansuchen die sportliche Betätigung durch Erlass oder Herabsetzung des Jahresmitgliederbeitrages zu ermöglichen.

Darüber entscheidet das Präsidium.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht der Sportausübung in den vom Sportclub Hermagor betriebenen Sportzweigen. Sie haben das Recht, die Veranstaltungen des Sportclub Hermagor gegen ermäßigte Eintrittsgebühren zu besuchen.

Ordentliche Mitglieder haben

- a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung,
- b) das aktive Wahlrecht,
- c) das passive Wahlrecht mit vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in den Satzungen festgelegten Verbindlichkeiten zu erfüllen sowie den Anordnungen des Präsidiums und den übergeordneten Sportverbänden nachzukommen. Sie dürfen in den vom Sportclub Hermagor betriebenen Sportzweigen nur für diesen in Wettbewerben, Freundschafts- und Trainingsspielen antreten. Ausnahmen können vom Präsidium bewilligt werden.

§ 11

Vereinsabzeichen, Verleihung u. Verlust von Ehrenabzeichen, Ernennung und Verlust der Ehrenmitgliedschaft

Alle Mitglieder dürfen das Vereinsabzeichen tragen.

Mitglieder oder Personen die sich um außerordentliche Verdienste für den Sportclub Hermagor verdient gemacht haben kann das Ehrenzeichen in Silber oder Gold verliehen werden. Sie können auch zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorschläge über Verleihung von Ehrenabzeichen und Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen. Hierüber entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

Verlust des Ehrenabzeichens und der Ehrenmitgliedschaft tritt bei

- a) unehrenhaften,
- b) vereinsschädigenden,



c) strafrechtlichen

Verhalten ein. Hierüber entscheidet das Präsidium in Eigenverantwortung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) Durch freiwilligen Austritt, der erst nach Erfüllung der satzungsgemäßen Verbindlichkeiten erfolgen kann.
- b) Durch Ausschluss, der vom Vereinspräsidium oder von einer dem Verein übergeordneten Stelle beschlossen wird.

Ausscheidende Mitglieder haben die Mitgliedskarte dem Vereinspräsidium zurückzustellen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der bereits eingezahlten Beträge.

§ 13 Vereinsleitung

Die Leitung des Vereines obliegt dem Präsidium.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Hauptversammlung für die Funktionsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin ist nicht zwingend erforderlich.

Dem Präsidium steht es frei Sektionen verschiedener Sportarten zu bilden und aufzulösen.

Der/Die Leiter/in einer Sektion ist mit Sitz u. Stimme als Beirat im Präsidium vertreten.

Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums sind:

- 1.) Präsident(in)
- 2.) Obmann(frau)
- 3.) zwei Obmann Stellvertreter(innen)
- 4.) Hauptkassier(in)
- 5.) Schriftführer(in)
- 6.) Beiräte(innen)

Verantwortliche und stimmberechtigte Personen in der Sektion sind:



Sektionsleiter(in)
Sektionsleiterstellvertreter(in)
Kassier(in)
Schriftführer(in)

Die für die Sektion Verantwortlichen haben die Aufgabe ihre Sektion in allen Belangen eigenverantwortlich zu führen.

§ 14 Präsidium

Dem Präsidium obliegt:

- a) die Verwaltung des Gesamtvermögens,
- b) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder,
- c) der Erlass oder die Herabsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge,
- d) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung,
- e) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind,
- f) die Einrichtung und Auflösung von Sektionen
- g) die Kooptierung einer Person bei Ausscheiden eines von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedes des Präsidiums mit Ausnahme des Obmannes und der Stellvertreter sowie die Kooptierung eines® Sektionsleiters*in bei Einrichtung einer neuen Sektion für die verbleibende Dauer der Funktionsperiode.

Dieser Beschluss ist von der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf der unter § 13 Pkt. 1. bis 5. angeführten Mitgliedern des Präsidiums erforderlich.

Die Anwesenheit des(r) Sektionsleiters(in) ist nur dann verpflichtend wenn Beschlüsse in Angelegenheiten seiner/ihrer Sektion erforderlich sind. Nach zweimaliger Abwesenheit in ein und derselben Angelegenheit können Beschlüsse auch ohne der Sektionsführung gefasst werden.

§ 15 Obliegenheit der Funktionäre

Der Präsident ist Repräsentant des Vereines.

Der Obmann, bei dessen Verhinderung/Abwesenheit sein erster Stellvertreter, ist dieser ebenfalls verhindert, sein zweiter Stellvertreter,

- a) vertritt den Verein nach außen,
- b) beruft die Sitzungen des Präsidiums ein,



- c) führt den Vorsitz im Präsidium und der Hauptversammlung,
- d) hat die Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung zu vollziehen,
- e) koordiniert die Aufgaben des Vereins mit Präsidium und der Sektionen.

Der/Die Schriftführer/in verfasst die vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Urkunden und führt in den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll.

Der/Die Kassier/in besorgt die Einkassierungen und Auszahlungen, sowie deren Verbuchungen.

Die Beiräte, Leiter/innen der einzelnen Sektionen, haben im Präsidium beratende und beschließende Funktion.

Rechtsgültige Willensäußerungen des Vereines und der Sektionen gegenüber Dritten bedürfen der kollektiven Zeichnung des/der Obmannes/Obfrau, bei dessen Verhinderung o. Abwesenheit, des/der ersten oder zweiten Stellvertreter/in, gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in oder Kassier/in.

§ 16 Rechnungsprüfer

Hauptkasse und die Kassen der einzelnen Sektionen sind jährlich von zwei Rechnungsprüfern/innen zu prüfen. Das Ergebnis haben sie der ordentlichen Hauptversammlung mitzuteilen.

Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt. Für jeden ist auch ein(e) Stellvertreter/In namhaft zu machen.

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre einmal statt. Sie ist vom Präsidium mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) die Berichte der Präsidiumsmitglieder u. Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
- b) Beschlüsse über die Entlastung der Kassiere/rinnen und des Präsidiums zu fassen,
- c) die Wahl des Präsidiums,
- d) die Bestellung der Rechnungsprüfer/Innen und deren Stellvertreter/Innen
- e) die Festsetzung der Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge,
- f) die Auflösung des Vereines,
- g) die Behandlung u. Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern.



Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich beim Obmann einlangen.

Die ordentliche/außerordentliche Hauptversammlung ist zum angesetzten Zeitpunkt, ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder gemäß § 7 der Satzung), beschlussfähig.

Die ordentliche/außerordentliche Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über Auflösung des Vereines erfordern die Zweidrittelmehrheit.

§ 18

Außerordentliche Hauptversammlung

Bei dringenden Fällen kann vom Präsidium eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.

Das Präsidium ist in diesem Falle verpflichtet, die Hauptversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen.

Für diese gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 17.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Treten innerhalb des Vereines oder aus dem Vereinsverhältnis Streitigkeiten irgendwelcher Art auf, so tritt ein Schlichtungsausschuss zusammen. Dieser bestehend aus je einem Vertreter der beiden streitenden Parteien, einem von beiden Parteien anerkannten Mitglied des Präsidiums und einem Vorsitzenden, der dem Sportclub nicht angehören soll.

Beim Schlichtungsverfahren entscheidet Stimmenmehrheit. Das Präsidiumsmitglied tritt dem Verfahren nur beratend und ohne Stimmrecht bei.

§ 20

Auflösung des Vereines, einer Sektion

Der **Sportclub Hermagor** wird aufgelöst:



- a) durch Anordnung der zuständigen Behörde,
- b) durch Beschluss der Hauptversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Abdeckung allfälliger Passiva, einem gemeinnützigen Verein, den die Hauptversammlung bestimmt und dieser zur Annahme bereit ist, zu.

(**Gemeinnützigkeit** oder **gemeinnützig** ist ein Verhalten von Personen oder Körperschaften, das dem Gemeinwohl dient.)

Eine Sektion wird mit Beschluss des Präsidiums aufgelöst.

Bei Auflösung einer Sektion fällt das gesamte Vermögen der Sektion, nach Abdeckung allfälliger Passiva, dem Sportclub Hermagor zu.

§ 21 Rechtswirksamkeit

Mit Genehmigung der Änderung Statuten durch die Hauptversammlung am 17. November 2023 treten gleichzeitig die Statuten, datiert mit 30. November 2018, außer Kraft.

Hermagor, am 17. November 2023

Für den Sportclub Hermagor

Der Obmann: